

Abteilung Gemeinden

Bundesplatz 14
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 64 83
gemeinden@lu.ch
www.gemeinden.lu.ch

Montag/Dienstag
14.00 - 17.00
Mittwoch geschlossen
Donnerstag/Freitag
14.00 - 17.00

Per E-Mail

An die Gemeinde- und Stadtkanzleien
An die Korporationsgemeinden

Luzern, 15. Dezember 2021

**Dahinfallen der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte
(SRL Nr. 10a)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2020 hat der Regierungsrat aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus und gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung ([SRL Nr. 1](#)) die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte ([SRL Nr. 10a](#)) erlassen. Am 15. Dezember 2020 hat er diese Verordnung bis zum 31. Dezember 2021 (§ 10 Abs. 2 der Verordnung) verlängert.

Gemäss § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung fällt die Verordnung spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten dahin. Daher könnte die Verordnung noch ein letztes Mal bis im März 2022 verlängert werden. Diese Erstreckung würde jedoch die Beschlussfassungen über die Rechnungen in den Einwohnergemeinden und Korporationsgemeinden zeitlich nicht abdecken. Da ausserdem keine grösseren Einschränkungen der Versammlungsfreiheit erlassen wurden, wäre die Anrufung der Notstandsklausel aktuell nicht mehr zu rechtfertigen. Die meisten Gemeinden haben in den vergangenen Wochen ihre Gemeindeversammlungen mit einem Schutzkonzept wieder durchgeführt.

Daher verzichtet der Regierungsrat darauf, die Geltungsdauer der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte zu verlängern und lässt sie per 31. Dezember 2021 dahinfliegen.

Wir sind uns bewusst, dass sich in den Gemeinden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nach wie vor Fragen betreffend Ausübung der politischen Rechte stellen. Daher prüfen wir, ob und wie solche materiellen Regelungen der Corona-Verordnung auf Gesetzesstufe für ausserordentliche Umstände geregelt werden könnten. Zudem werden wir in einer Auslegeordnung beurteilen, welche Auswirkungen die Pandemie-Situation auf die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeversammlungen hat. Falls sich keine Verbesserungen oder gar eine Verschlechterung der Pandemie-Situation abzeichnet, schliessen wir zudem nicht aus, dem Regierungsrat eine neue Verordnung vorzulegen. Damit könnte den Herausforderungen in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte umgehend gerecht werden.

Auch die Anrufung einer neu zu schaffenden kantonalen Gesetzesnorm wäre an das Vorliegen ausserordentlicher Umstände gebunden. Die Anrufung von solchen Ausnahmeregelungen wäre nicht mehr gerechtfertigt, wenn der Dauerzustand Normalität wird. Parallel dazu

sind daher auch die Gemeinden gehalten zu prüfen, wie sie auf die bald zwei Jahre dauernde Pandemie und die unklare Perspektive reagieren wollen. Im Vordergrund stehen bei den Gemeinden folgende Überlegungen:

- Durchführungsort der Gemeindeversammlungen: Gemeindeversammlungen können bei Raumnot wegen den Abstandsregeln auch in Kirchen oder in der wärmeren Jahreszeit im Freien durchgeführt werden. Denkbar ist auch, dass Gemeindeversammlungen in mehreren Räumen durchgeführt werden. Allerdings sind bei dieser Variante verschiedene organisatorische und technische Massnahmen notwendig (Live-Übertragung, Möglichkeit für Wortmeldungen und Stimmzähler/in in beiden Räumen). Erfahrungen in verschiedenen Gemeinden haben gezeigt, dass die oben genannten Modalitäten für die Durchführung möglich sind. Um die Personenzahl im Voraus abschätzen zu können, können wir uns vorstellen, eine Anmeldung für die Gemeindeversammlung aus organisatorischen Gründen vorzusehen. Eine Teilnahme an der Gemeindeversammlung muss jedoch selbstverständlich auch ohne Anmeldung möglich sein. Zudem können Gemeindeversammlungen während der Coronapandemie ausnahmsweise auch in benachbarten Gemeinden in allenfalls grösseren Lokaltäten durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass diese Lokalität rechtzeitig publiziert wird und diese für die Stimmberechtigten unkompliziert und ohne grossen Aufwand erreichbar ist (z.B. Organisation eines Shuttle-Transports).
- Gemeinden sollen im Hinblick auf eine nachhaltige Lösung prüfen, ob sie in ihren Gemeindeordnungen neue Regelungen zu Sachgeschäften treffen, über die sie direkt im Urnenverfahren entscheiden. Gemeinden, welche bereits solche Regelungen getroffen haben, können prüfen, ob sie zusätzliche Geschäfte der Urnenabstimmung unterbreiten wollen.
- Es ist zu prüfen, ob allenfalls zusätzliche Urnenbüromitglieder oder zusätzliche Urnenbüropräsidentinnen oder -präsidenten zu ernennen sind, damit auch bei Krankheitsfällen das Urnenbüro immer ordnungsgemäss zusammengesetzt ist. Sofern die Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung nichts regelt, ist der Gemeinderat zuständig für die Ernennung von Urnenbüropräsidentinnen und Urnenbüropräsidenten aus den Mitgliedern des Urnenbüros (§ 44 Abs. 1 StRG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 GG).

Abschliessend verweisen wir Sie für die Planung Ihrer Gemeindeversammlungen im Jahr 2022 auf unsere Richtlinien, die Ihnen im geschlossenen Bereich auf unserer Homepage zur Verfügung stehen. Wir haben die bisherige Version leicht angepasst (vgl. Anhang). Wie gewohnt halten wir Sie auf dem Laufenden, sofern wir diese später wieder anpassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



lic. iur. Kathrin Graber
Leiterin
041 228 51 41
kathrin.graber@lu.ch

Kopien per E-Mail:

- VLG, Herr Ludwig Peyer
- GGV, Herr Matthias Kunz